

ZSL Nord e.V. · Saarbrückenstraße 54 · 24114 Kiel

**Landeshaus**  
**Sozialausschuss**  
**Düsternbrooker Weg 70**  
**24105 Kiel**

Ansprechpartner: Janine Kolbig  
Telefon: 0431 – 22 103 281  
Telefax: 0176 - 24 991 394  
E-Mail: [info@zsl-nord.de](mailto:info@zsl-nord.de)  
Internet: [www.zsl-nord.de](http://www.zsl-nord.de)

Datum: 25. August 2021

## **Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG) – Drucksache 19/2941**

Sehr geehrter Herr Wagner,

vielen Dank für die Möglichkeit einer Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Selbstbestimmungsstärkungsgesetzes (SbStG). Sehr gerne beziehen wir, vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. (ZSL Nord e.V.), hierzu Stellung.

Bevor wir inhaltlich auf den Gesetzesentwurf eingehen, möchten wir ausdrücklich darauf hinweisen, dass der Gesetzesentwurf nicht barrierefrei ist. Es wäre notwendig gewesen diesen komplexen Entwurf als Synopse darzustellen, damit Menschen mit Behinderungen diesen Entwurf wahrnehmen können. Wir hatten bereits in unserer ersten Stellungnahme vom 07. Februar 2021 darauf hingewiesen. Aus diesem Grund sehen wir hier eine Missachtung des Artikel 4 Abs. 3 der UN-Behindertenrechtskonvention.

„ (3) Bei der Ausarbeitung und Umsetzung von Rechtsvorschriften und politischen Konzepten zur Durchführung dieses Übereinkommens und bei anderen Entscheidungsprozessen in Fragen, die Menschen mit Behinderungen betreffen, führen die Vertragsstaaten mit den Menschen mit Behinderungen, einschließlich Kindern mit Behinderungen, über die sie vertretenden Organisationen enge Konsultationen und beziehen sie aktiv ein.“

Seiten 1 von 4

Damit Menschen mit Behinderungen sich aktiv einbringen können, ist es notwendig beispielsweise Rechtsvorschriften in geeigneter Form zur Verfügung zu stellen.

Ebenso mahnen wir die mangelhafte Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung dieses Gesetzesentwurfes an. Das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz ist für Menschen mit Behinderungen ein wichtiges Gesetz. Aus diesem Grund wäre es notwendig gewesen, Menschen mit Behinderungen frühzeitig und angemessen als ExpertInnen in eigener Sache zu beteiligen.

Wir wünschen uns für weitere Gesetzesentwürfe eine Berücksichtigung dieser Punkte. Ebenso möchten wir an dieser Stelle zu bedenken geben, dass wir eine Beteiligung von Menschen mit Behinderungen bei der Entwicklung der Durchführungsverordnung zum Selbstbestimmungsstärkungsgesetz als zwingend notwendig ansehen.

---

## **§ 2 Grundsätze der Stärkung von Selbstbestimmung und Schutz**

Wir als Selbstvertretungsorganisation vermissen in dem § 2 die Definition von Selbstbestimmung und die Anpassung an den Paradigmenwechsel in der Behindertenhilfe.

Selbstbestimmung bedeutet die Kontrolle über das eigene Leben und dabei Wahlmöglichkeiten zu haben. Uns vom ZSL Nord e.V. fehlt hier die eindeutige Definition und der Bezug zum Paradigmenwechsel. Den Wortlaut „Schutz“ sehen wir als äußerst unglücklich gewählt an, da er den Fürsorgegedanken unterstützt, welcher nicht mehr zeitgemäß ist. Generell möchten wir Sie an dieser Stelle bitten, den gesamten Gesetzesentwurf auf veraltete Begrifflichkeiten zu prüfen und die Wortwahl an den Paradigmenwechsel anzupassen.

Außerdem vermissen wir als Interessenvertretung von Menschen mit Behinderungen in Schleswig-Holstein eine genaue Beschreibung, wie die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen gefördert werden kann. Ein zentrales Konzept sehen wir hier im Empowerment.

Ebenso begrüßen wir es zwar, dass Menschen mit Behinderungen die Charta der Rechte hilfe- und pflegebedürftiger Menschen und die UN – Behindertenrechtskonvention zugänglich gemacht werden sollen, jedoch benötigen Menschen mit Behinderungen ggf. Unterstützung bei der Erarbeitung der Inhalte. Diesen Aspekt sehen wir als zu wenig berücksichtigt.

### **§ 3 Auskunft und Beratung**

Wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. begrüßen es sehr, dass eine umfassende Auskunft und Beratung der Menschen mit Pflegebedarf oder Behinderungen gefördert werden soll. Allerdings ist es notwendig, dass die Betroffenen von diesem Angebot erfahren. Deshalb halten wir es für zwingend erforderlich, dass die Informationsvermittlung gesetzlich geregelt ist.

Wir halten es ebenfalls für wichtig, dass eine Kooperation mit den bestehenden Ergänzenden unabhängigen Teilhabeberatungsstellen stattfindet, da diese Stellen ebenfalls zum Ziel haben die Selbstbestimmung von Menschen mit Behinderungen zu fördern und bereits eine unabhängige und kostenlose Beratung anbieten.

### **§ 7 Stationäre Einrichtungen und gleichgestellte Wohnformen; Abgrenzung weiterer Versorgungsformen, § 8 Anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen; Abgrenzung und § 9 Betreutes Wohnen**

Wir sehen in den verwendeten Begriffen Unklarheiten, die dazu führen könnten, dass es weitere Verständnisschwierigkeiten gibt. Verwendete Begrifflichkeiten müssen klar definiert und für jeden verständlich dargestellt werden.

Wie wir bereits in unserer ersten Stellungnahme angemerkt haben, fordern wir Regelkontrollen auch für anbieterverantwortete Wohn-, Pflege- und Betreuungsformen. Durch diese Kontrollen werden Regelungslücken sichtbar und Missstände aufgedeckt.

Es benötigt Transparenz darüber, wie BewohnerInnen, Angehörige oder Dritte sich beschweren können und damit eine Anlassprüfung in die Wege leiten können. Wir lehnen eine zeitliche Befreiung von Regelprüfungen ab. Ebenso halten wir es für notwendig, dass Mängel sanktioniert werden und das Betroffene bei der Beratung von Mängel einbezogen werden.

### **§ 16 Sicherung und Stärkung der Mitwirkung und Mitbestimmung**

Wir vom Zentrum für selbstbestimmtes Leben Norddeutschland e.V. sehen es als notwendig an, dass die Partizipation von Menschen mit Behinderungen in allen Wohnformen sichergestellt ist. Dabei meint Partizipation nicht nur das Mitmachen, sondern auch das Mitbestimmen.

Es ist notwendig Bewohnerbeiräte und Interessenvertretungen der BewohnerInnen zu fördern und diesen gesetzlich eine größere Bedeutung zukommen zulassen. Denkbar wäre dies

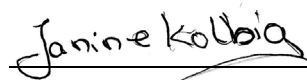
beispielsweise über eine Informationspflicht an den Bewohnerbeirat oder die direkte Beteiligung der BewohnerInnen bei Themen, die sie unmittelbar betreffen.

Um Partizipation der BewohnerInnen sicherzustellen, ist es unabdingbar ausreichend personelle Ressourcen zur Verfügung zu stellen. Es benötigt geschultes Personal, um Mitwirkung und Mitbestimmung der BewohnerInnen möglich zu machen.

Zusammenfassend lässt sich feststellen, dass es zwar notwendig ist, das Selbstbestimmungsstärkungsgesetz an die aktuelle Gesetzgebung anzupassen, jedoch sehen wir in diesem Gesetzesentwurf einen erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Wir hoffen, dass unsere Anmerkungen Ihnen weiterhelfen und stehen Ihnen sehr gerne weiterhin beratend und für Rückfragen zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen



Janine Kolbig



Stefan Jöns